

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Düsterloh Fluidtechnik GmbH**

## **1.0 Vertragsabschluss**

- 1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann daraus nicht abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellungen nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.3 Verträge aller Art, sowie Ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Jeglicher Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung zu führen.
- 1.4 Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder Ausarbeitungen von Angeboten, Projekten u.s.w. nicht gewährt.

## **2.0 Preise, Versand, Verpackungen**

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift b.z.w. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung beim Lieferanten.

## **3.0 Rechnungserteilung und Zahlung**

- 3.1 Rechnungen sind uns bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Auftrags-Nr. und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben.
- 3.2 Zahlung erfolgt entweder innerhalb 10 Tagen mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen rein netto, gerechnet vom Wareneingang ab.

## **4.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**

- 4.1 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine, maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von

uns genannten Verwendungstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erforderlichen Abnahme.

- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 4.3 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.4 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **5.0 Garantie**

- 5.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 5.2 Während der Garantie - bzw. Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl auch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung und / oder Schadensersatz bleiben unberührt.
- 5.3 Kommt der Lieferant seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantieverpflichtung selbst oder von Dritten treffen lassen.
- 5.4 Die Garantiezeit beträgt 12 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgegebenen Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiezeit mit dem Abnahme-

termin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt ein Jahr nach Inbetriebnahme und endet spätestens zwei Jahre nach Lieferung.

- 5.5 Der Garantie- bzw. Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Garantiefrist.
- 5.6 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch seine Produkte bedingt ist.

## **6.0 Allgemeine Bestimmungen**

- 6.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine UnterpLieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 6.3 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Hattingen.
- 6.4 Gerichtsstand ist Hattingen
- 6.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Einheitlichen Kaufgesetze, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

Ausgabe 04/2009